

EINBERUFUNG

einer außerordentlichen Generalversammlung

Zeit: Samstag, 9. Mai 2009, 15.30 Uhr

Ort: Innsbruck, Adamgasse 8, Hotel Sailer

Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorstandes
2. Allfälliges.

OFFENLEGUNG NACH § 25 MEDIENGESETZ

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Verein „PRO VITA - Bewegung für Menschenrecht auf Leben“, 1160 Wien, Haymerlegasse 30/5

Vorstand: Dr. Alfons ADAM, Burghilde HUNGER, Maria-Pilar STEIER, Univ.Prof. Dr. Wolfgang WALDSTEIN, Dr. Günther WEIHSBECK.

Redaktion: Dr. Alfons Adam, A-3040 Neulengbach 108, Tel. 02772/52844, Fax 02772/54690

Grundlegende Richtung: Die Zeitschrift dient dem statutarischen Zweck des Vereins „PRO VITA - Bewegung für Menschenrecht auf Leben“, der in § 2 der Statuten festgelegt ist und (auszugsweise) folgendes beinhaltet:

Zweck des Vereins ist das Eintreten für vollen Rechtsschutz menschlichen Lebens von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod. Ausgehend von der durch die medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnis gesicherten Tatsache daß im Augenblick der Empfängnis ein menschliches Individuum entsteht, das ebenso wie die geborenen Menschen Angehöriger der Gattung Mensch ist, verlangen wir die Anerkennung dieses menschlichen Lebens ab der Empfängnis als Person und die Berücksichtigung seiner personalen Rechte und personalen Würde.

Liebe Gesinnungsfreunde!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Jahre 2004 habe ich erstmals öffentlich darüber nachgedacht, welche Möglichkeit wir Lebensschützer denn hätten, uns überhaupt noch bemerkbar zu machen. Meine jahrzehntelang gesammelte Erfahrung hat mir gezeigt, daß alle mir bekannte gewiss verdienstvolle Vereinstätigkeit und alle seit vielen Jahren immer wieder stattfindenden Veranstaltungen wie Vorträge, Symposien, Kongresse und Demonstrationen den Strom der Zeit nicht aufhalten konnten. Und zwar bis hin zur vollständigen Akzeptanz der „Fristenlösung“ letztlich in der Form, daß weltweit bereits von einem „Menschenrecht auf Abtreibung“ die Rede ist. Ich habe nach einer Möglichkeit gesucht, dieses bewusste und gewollte Totschweigen des wichtigsten Problems unserer Gesellschaft zu durchbrechen. Obwohl das Problem des echten Lebensschutzes als staatspolitisches Anliegen ersten Ranges eigentlich alle angehen müßte – gläubige Christen, Ungläubige, Agnostiker und Atheisten –, habe ich zunehmend die Erfahrung gemacht, daß fast nur mehr gläubige Christen darauf ansprechbar waren und sind. Deshalb und auch, weil es mir ein persönliches Anliegen ist, habe ich diese überaus wichtige Sache mit dem

Gedanken verknüpft, dieses Totschweigen-Durchbrechen müßte zugleich der Anstoß für eine christliche Kulturrevolution sein. Und so bin ich auf die Idee gekommen, eine Partei zu gründen mit den von mir ausformulierten vier Schwerpunktthemen Ehe und Familie, Lebensschutz, Erziehung und Bildung und Kultur. Begonnen habe ich mit einer Vortragstour im Rahmen unseres Vereins. Und diese Vorträge waren großteils wirklich gut besucht. Und die Idee einer Parteigründung ist dort gut angekommen. So kam es dann zur Gründung der Partei „Die Christen“. Ich wurde Obmann und habe meine Vortragstätigkeit fortgesetzt, wobei ich die Schwerpunkte auf Ehe und Familie und Lebensschutz gelegt und die Ihnen aus der ProVita-Lektüre bekannten Standpunkte klar und offen angesprochen habe. Mit zunehmender Routine ist es mir immer mehr gelungen, die Zuhörer bei oft sehr gut besuchten Veranstaltungen zu fesseln und viele zur Mitarbeit zu bewegen.

Und dann ist folgendes passiert. Meine erfolgversprechende Art, diese Themen zu behandeln, hat offenbar eine gewisse Vereinigung elektrisiert. Ein eingeschleuster „Freund“ hat als erstes versucht, mich persönlich von meinem Weg abzubringen. Als das nicht gelungen ist, hat er den Kontakt zum innersten Kreis der Partei gesucht. Parallel dazu ist folgendes geschehen: Meine Art, in der Öffentlichkeit aufzutreten, ist natürlich auch auf heftigen Widerstand gestoßen,

auch bei solchen Leuten, die von sich behaupteten, gläubige Christen und Lebensschützer zu sein, weil auch unter ihnen manche an eine klare Ausdrucksweise einfach nicht gewöhnt sind. Eingedenk des Wortes vom „Salz der Erde“ habe ich dieses tatsächlich in offene Wunden gestreut, wenn ich etwa von der „versauten“ Gesellschaft oder davon gesprochen habe, daß das langfristige Ziel unserer Partei die Beseitigung der „Fristenlösung“ sein müsse. Und deshalb formierte sich innerparteilicher Widerstand, den ich von der Sache her immer noch nicht verstehen kann. Es hieß auf einmal, wir müssten in der Frage Fristenregelung „zurückrudern“, man müsse „Kompromisse“ von vornherein anbieten und mit allen Leuten ins Gespräch kommen. Es begann dann auch eine Diskussion darüber, daß unsere Schwerpunktthemen zu eng seien und wir zu allen Themen etwas sagen müssten, die irgendjemanden wichtig erschienen oder tagesaktuell waren. Mein ursprüngliches Konzept, von dem ich glaubte, daß es die engsten Mitarbeiter verstanden und akzeptiert hätten, war auf einmal nicht mehr wichtig. Meine Warnung, wir könnten nur im Banalen enden, wenn wir der Meinung wären, wir müssten überall mitreden, wurde überhört. Unzählige Male habe ich zu erklären versucht, daß wir selbstverständlich für jeden Fachmann zu irgendeinem Problemkreis dankbar sein müssten, der uns ein Konzept liefert für die Zeit, wo wir mitreden und mitentscheiden könnten. Unsere Politik nach Innen und Außen

müsse aber darauf gerichtet sein, möglichst viele Mitarbeiter zu unseren Schwerpunktthemen Sicherheit und Wissen mitzugeben, so daß wir damit Profil gewinnen und den Anstoß zu einer christlichen Kulturrevolution geben könnten. Im Rückblick glaube ich, daß ich sehr wohl von allen verstanden wurde, daß es aber einige gab, die mich nicht verstehen wollten. Sie wollten mich weghaben, weil ich ihrer Eitelkeit und Profilierungssucht im Wege war.

Das in die Partei eingeschleuste Brüderlein hätte keinen Erfolg gehabt, wenn es sich nicht solche Charakterschwächen hätte zu Nutze machen können. Er hatte - und auch das erkenne ich im Rückblick ganz klar - die Aufgabe zu verhindern, daß Lebensschutz und christliches Bild von Ehe und Familie zum Thema der Politik würden. Und er hat sehr gut erkannt, daß er, um dieses Ziel zu erreichen, als erstes mich demontieren mußte. Die Gelegenheit ergab sich im Nationalratswahlkampf 2008. Was ich 30 Jahre angestrebt habe, nämlich dieses Totschweigen zu durchbrechen, konnte ich nun praktizieren. Doch genau das war einigen aus dem innersten Führungskreis nicht recht und deshalb wurde nach einem Vorwand gesucht, mich loszuwerden. Und dieser Vorwand war die sogenannte „Ameisenrunde“ des Fernsehens, bei der ich ihrer Meinung nach so schlecht war, daß dieses Versagen der einzige Grund gewesen sein soll, daß die Partei keine Nationalratsmandate erhalten hat. Bewusst übersehen wurde - und von einigen

wohl in böser Absicht -, daß alle unsere Mitbewerber, die ebenfalls neu in den Nationalrat einziehen wollten und die unter wesentlich günstigeren Voraussetzungen den Wahlkampf führen konnten, dieses Ziel auch nicht erreicht haben. Gegen mich wurde eine regelrechte Hetze inszeniert. Dies und das Wissen darum, daß durch die vorher geschilderten Umstände die Parteiarbeit bereits seit Monaten gelähmt war, haben mich dazu bewogen, einem außerordentlichen Parteitag zuzustimmen und mich der Neuwahl zum Bundesparteiobmann zu stellen, obwohl mein Mandat noch nicht ausgelaufen war. Dieser Bundesparteitag hat am 29. November 2008 in Wels stattgefunden. Es würde zu weit führen, hier auch nur anzudeuten, was an ungunstigen Dingen im Vorfeld geschehen ist.

Es muß wohl ein Heer von Dämonen auf uns losgelassen worden sein. Anders kann ich mir nicht erklären, warum am Parteitag auf einmal Mitarbeiter gegen mich aufgetreten sind, die mir noch Wochen vorher für die höchstgelungene Vortragstätigkeit Rosen gestreut haben und meine Verdienste und Leistungen beim Aufbau der Partei sehr wohl zu würdigen wußten. Kurz und gut: Ich wurde abserviert und bin zurzeit noch einfaches Mitglied dieser Partei „Die Christen“. Gut deshalb, weil eine solche Klärung notwendig war. Für mich ist diese Partei ein Auslaufmodell, eine Mini-ÖVP, die zu nichts gut ist. Auch die Vielen Freunde, die mein Konzept verstanden haben und glauben, durch Arbeit vor Ort meine

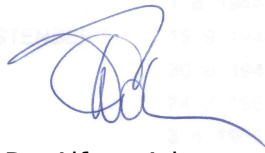
Idee trotz des Führungswechsels an der Spitze durchsetzen zu können, werden diesen Niedergang nicht aufhalten können.

Doch genug der Vergangenheit. Trotz der für mich entsetzlichen Erfahrungen – und der Verrat an der Sache und an meiner Person hat schon sehr weh getan – bin ich wieder guten Mutes. Ich habe in den letzten drei Jahren Fähigkeiten an mir entdeckt, von denen ich gar nichts wußte. Und vor allem habe ich die Erkenntnis gewonnen, daß ich genau mit meiner Art, die Politik zu beeinflussen, meine Zuhörer stark motivieren und viele zur Mitarbeit bewegen konnte. Es ist machbar, jene 5 % der Bevölkerung zu erreichen, mit der man das „gesellschaftliche Bewusstsein“ verändern kann. Und es wird auch möglich sein, die Mitarbeiter zu finden, die die dazu notwendige Überzeugungsarbeit mittragen und inhaltlich und taktisch das Konzept für richtig halten.

Ich werde also meinen Weg weiter gehen, obwohl ich von den Ergebnissen der Aufbauarbeit der letzten drei Jahre (insbesondere vom Adressenmaterial) abgeschnitten bin. Wenn ich Mitstreiter finde, werde ich sicher einen neuen Anlauf in der Politik machen, jedenfalls machbar ist für mich eine publizistische oder Vortragstätigkeit. Es wird einige Zeit dauern, bis ich meine persönlichen Verhältnisse neu geordnet habe und dann wieder voll da bin. In der Zwischenzeit wird sich ja erweisen, wie es mit der Partei „Die Christen“ weiter geht.

Am meisten Verständnis habe ich bisher immer noch bei meinen alten Freunden von Pro Vita gefunden. Es wäre schön, wenn sich diese Verbundenheit wieder einmal erweisen würde. Ich bitte Sie daher, die in diesem Heft angekündigten Termine bereits jetzt vorzumerken und dafür auch Propaganda zu machen. Eine weitere Einladung oder Ankündigung wird es wahrscheinlich nicht geben.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Alfons Adam
(Bundesobmann)

DER EUROPÄISCHE HAFTBEFEHL

von Dr. Alfons Adam

Seit 1. Mai 2004 ist in Österreich das „Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG)“ großteils in Kraft. (Im folgenden zitierte und mit § versehene Texte stammen aus diesem Gesetz.) Bis 1. Jänner 2009 galt jedoch, daß die Vollstreckung eines ausländischen Haftbefehls gegen einen österreichischen Staatsbürger abzulehnen war, „wenn die Tat, derentwegen der Europäische Haftbefehl erlassen worden ist, nach österreichischem Recht nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist.“ (§ 77 Abs. 2). Oder mit anderen Worten: Seit dem genannten Datum kann ein Österreicher wegen einer Tat an irgendeinen EU-Staat ausgeliefert werden, die nach unserem Recht gar nicht strafbar ist. (Abgesichert ist diese Anordnung rechtlich dadurch, daß § 77 Abs. 2 in den Verfassungsrang gehoben wurde.)

Befassen müssen wir uns mit diesem Haftbefehl, weil die konkrete Gefahr besteht, daß österreichische Staatsbürger – etwa wegen ihrer christlichen Glaubensüberzeugung oder weil sie den Mächtigen unliebsam aufgefallen sind – ins Ausland deportiert werden und dort für lange Zeit hinter Schloss und Riegel verschwinden könnten.

DIE UNBEDENKLICHE SEITE DIESES GESETZES

Der österreichische Gesetzgeber hat sich sichtlich bemüht, die Auslieferung bzw. Übergabe eigener Staatsbürger nach Möglichkeit zu vermeiden. Bei einem österreichischen Tatort ist die Übergabe auf Grund eines Europäischen Haftbefehls immer unzulässig, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Betroffenen. Dies gilt auch, wenn die Taten nach österreichischem Recht nicht gerichtlich strafbar sind (§ 6). Für strafbare Handlungen im Inland gelten die österreichischen Strafgesetze uneingeschränkt. Dies gilt auch für Straftaten, die auf einem österreichischen Schiff oder in einem österreichischen Flugzeug begangen worden sind. In § 64 des (österreichischen) Strafgesetzbuches sind eine Reihe von

strafbaren Handlungen angeführt, die auch dann nach österreichischem Recht strafbar sind, wenn sie im Ausland begangen werden, und dies unabhängig von den Gesetzen des Tatortes. Die Auslieferung eines österreichischen Staatsbürgers ist weiters dann unzulässig, wenn im Inland bereits ein Strafverfahren eingeleitet wurde, auch wenn dieses Strafverfahren so endet, daß die Staatsanwaltschaft die Anzeige zurückgelegt hat oder das Verfahren eingestellt worden ist (§ 7). Diese Bestimmung wird sogar so weit interpretiert, daß ein ausländischer Haftbefehl als Strafanzeige gesehen wird, die von der Staatsanwaltschaft zurückgelegt werden kann, gleichgültig um welche Art von Straftat es sich handelt. Weiters gibt es noch die Bestimmung, daß die Übergabe österreichischer Staatsbürger wegen Taten, die dem Geltungsbereich der österreichischen Strafgesetze unterliegen, unzulässig ist (§ 5). Ziel dieser Bestimmung ist offensichtlich, die Übergabe eigener Staatsbürger wegen in Österreich nicht strafbarer Handlungen zu vermeiden. **Die Ablehnung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen eigene Staatsbürger wegen nach österreichischem Recht nicht strafbarer Handlungen wird also in den meisten Fällen möglich sein, wenn die inländischen Behörden das wollen.** Schließlich gibt es noch die Bestimmung, daß die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls stets nur unter der Bedingung zulässig ist, daß der Betroffene zum Vollzug der vom Gericht des ausländischen Staates verhängten Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme nach Österreich rücküberstellt wird (§ 5 Abs. 5).

DIE BEÄNGSTIGENDEN SEITEN DIESES GESETZES _____

Bedeutet das also, daß die Einleitung dieses Artikels grundlose Polemik ist? Oder anders gesagt, kann jeder österreichische Staatsbürger (etwa ein Dissident, was Gender-Mainstreaming betrifft, oder ein den Mächtigen durch Fundamentalopposition gefährlich werdender) in Wirklichkeit doch ruhig schlafen? Leider nein. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Europäischen Haftbefehl sind so widersprüchlich, daß die zukünftige Praxis große Sorgen bereiten muß. **Und das aus folgenden Gründen:**

a. Es gehörte immer zu den Grundsätzen der Strafrechtspflege, daß eine Auslieferung nur erfolgt, wenn die Tat in beiden betroffenen Staaten strafbar ist, und das gilt grundsätzlich noch immer. Man spricht von beiderseitiger Strafbarkeit. Alle Alarmglocken läuten müssen aber deshalb, weil es zu dem hier behandelten Gesetz als sogenannten Anhang I eine Liste von 32 Straftaten gibt, bei denen die beiderseitige Strafbarkeit nicht geprüft wird. Diese Straftaten werden nicht näher definiert, also sozusagen nur mit ihrer Überschrift angeführt. Und hier gilt die Bestimmung, daß bei Einordnung einer Handlung in eine Kategorie von Straftaten nach Anhang I durch die ausländische Justizbehörde (also durch den ausländischen Staat) die wörtliche Übereinstimmung mit Begriffen des Vollstreckungsstaats (also wenn eine österreichische Behörde auf Grund eines Europäischen Haftbefehls tätig werden soll) nicht erforderlich ist. Was das bedeutet, muß noch näher behandelt werden.

b. Einen klaren Widerspruch bringt § 39, wonach eine über einen österreichischen Staatsbürger im Ausland verhängte Freiheitsstrafe auch dann im Inland zu vollstrecken ist, wenn die dem Europäischen Haftbefehl zu Grunde liegende Tat nach österreichischem Recht nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist.

c. Im besagten Gesetz ist auch von ausländischen „Sicherstellungsentscheidungen“ die Rede, die zur Beschlagnahme von Beweismitteln und Vermögensgegenständen führen können. (Letzteres kann man auch als Vermögensverfall bezeichnen.) Auch hier ist vorgesehen, daß die beiderseitige Strafbarkeit nicht zu prüfen ist, wenn die auswärtige Behörde die zu Grunde liegende Straftat einer der im Anhang I angeführten Kategorie von Straftaten zuordnet (§ 45 Abs. 3).

d. Und schließlich gibt es - und darauf sei noch einmal hingewiesen - die in der Einleitung erwähnte Verfassungsbestimmung, nach deren Inhalt ab 1.1.2009 ein Österreicher wegen einer Tat an irgendeinen EU-Staat ausgeliefert werden kann, die nach unserem Recht gar nicht strafbar ist.

Das hier behandelte Gesetz enthält also unauflösbare Widersprüche, und gerade dieser Umstand macht es so gefährlich, weil damit der Willkür Tür und Tor geöffnet wird.

DER TATORT

Ein Schlüssel zum Verständnis dieses Gesetzes (im negativen Sinn) könnte die Definition des Tatortes sein. Was unter Tatort zu verstehen ist, ist in § 67 Strafgesetzbuch geregelt. Dazu gibt es zwei maßgebliche Theorien. Die sogenannte Handlungstheorie sieht den Tatort dort, wo der Täter gehandelt hat, die Einheits- oder Kombinationstheorie betrachtet als Tatort auch, wo der Erfolg eingetreten ist. Wenn – wie zu befürchten ist – das Gesetz über den Europäischen Haftbefehl **für die Machthaber ein Instrument sein soll, Gesinnungen zu verfolgen**, dann greifen unter Anwendung der Einheitstheorie die Bestimmungen über den österreichischen Tatort und die österreichische Gerichtsbarkeit nicht. Unser Interesse muß sich dann auf jene Verfassungsbestimmung richten, die von der Auslieferung eines Österreicher wegen einer bei uns gar nicht strafbaren Tat handelt, und auf den Inhalt des Anhanges I. Denn wenn es auch die Bestimmung gibt, daß die Vollstreckung des Haftbefehls durch Übergabe zur Strafverfolgung (an das Ausland) stets nur unter der Bedingung zulässig ist, daß der Betroffene zum Vollzug der vom ausländischen Gericht verhängten Freiheitsstrafe oder der Untersuchungshaft nach Österreich rückgestellt wird, ist nirgends bestimmt, wie lange die Haft im Ausland dauern kann; oder mit anderen Worten, **wie lange ein Österreicher im Gefängnis eines Landes, dessen Sprache er vielleicht nicht spricht, wo der Kontakt zu seinen Familienangehörigen praktisch nicht möglich ist, verschwinden kann**. Unter den hier aufgezeigten Aspekten (Einheitstheorie für den Tatort, Straftat nach Anhang I) ist es nämlich sogar denkbar, daß ein Österreicher an einen ausländischen Staat ausgeliefert wird für eine Tat, die er in Österreich begangen hat und die hier bei uns gar nicht strafbar ist. Im Folgenden soll dargestellt werden, welche Umstände eine solche Befürchtung rechtfertigen.

DAS ENDE DER RECHTSSICHERHEIT

Folgende erprobte, grundlegende und verfassungsrechtlich abgesicherte Prinzipien der Strafrechtspflege werden außer Kraft gesetzt:

1. Nullum crimen sine lege.

Wörtlich übersetzt „Kein Verbrechen ohne Gesetz“ (auch „Nulla poena sine lege - Keine Strafe ohne Gesetz“) bedeutet dies nach bisher unstrittiger Auffassung, daß nur eine Tat strafbar sein kann, die einem im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Delikttypus **in allen seinen Merkmalen** entspricht. Zur Erläuterung für Nichtjuristen: Bei der Anwendung von Gesetzen im konkreten Einzelfall spielen die Begriffe Tatbestand und Sachverhalt eine wesentliche Rolle. So lautet der Grundtatbestand der Körperverletzung (§ 83 Strafgesetzbuch):

„Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen“.

Dieser Tatbestand der Körperverletzung ist etwa dann erfüllt, wenn jemand einem anderen einen Faustschlag ins Gesicht versetzt und ihm dadurch ein „blaues Auge“ zufügt. Letzteres, also die Beschreibung dessen, was tatsächlich in der Wirklichkeit geschehen ist, nennen die Juristen Sachverhalt. Als weiteres Beispiel sei der Betrug genannt. Der Tatbestand wird im

Gesetz

(§ 146 Strafgesetzbuch) so beschrieben:

„Wer mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Getäuschten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, jemanden durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verleitet, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen“.

Wenn man hier zum Beispiel an die immer wieder vorkommenden Geschichten über „Neffen“ oder „Nichten“ denkt, die sich alten Leuten gegenüber als solche ausgeben, ohne es tatsächlich zu sein, und dann mit einer erfundenen Geschichte Geld herauslocken, dann ist das ein Sachverhalt, der in allen Punkten dem zitierten Tatbestand entspricht. Es muß also die Absicht bestehen, Geld herauszulocken. Es muß eine Täuschung über Tatsachen vorliegen (Verwandteneigenschaft

und finanzielle Notlage) und eine Handlungsweise des Getäuschten, also die Herausgabe von Geld. Wenn eines dieser „Tatbildmerkmale“ fehlt, dann ist es kein Betrug, sondern ev. eine andere strafbare Handlung. Das festzuhalten, ist im gegebenen Zusammenhang sehr wichtig. Zu dem Gesetz, mit dem der Europäische Haftbefehl eingeführt wurde, gibt es nämlich den erwähnten Anhang I, in dem 32 strafbare Handlungen angeführt werden, bei denen nicht zu prüfen ist, ob sie sowohl in dem betreffenden ausländischen Staat als auch in Österreich strafbar sind, was grundsätzlich die Voraussetzung für Erlassung und Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls wäre. Und diese 32 Straftaten werden nur mit ihrer gängigen Bezeichnung angeführt, ohne genaue Definition (also ohne Tatbestand). Es heißt hingegen ausdrücklich im Gesetz, daß bei diesen im Anhang I angeführten Straftaten der Tatbestand in dem Land, von dem der Haftbefehl stammt, mit dem des österreichischen Strafgesetzes nicht übereinstimmen muß. (§ 4 Abs. 4). Eines der im Anhang I angeführten Delikte ist der Betrug. Wenn dieser nun im ausländischen Recht anders definiert sein sollte als in Österreich, dann kann es passieren, daß ein Österreicher an diesen ausländischen Staat ausgeliefert wird wegen einer Straftat, die er nach österreichischem Recht gar nicht begangen hat, etwa weil nur einige aber nicht alle Tatbestandsmerkmale des Betruges (nach österreichischem Recht) vorliegen.

Was hier geschieht, ist ungeheuerlich. Art. 18 Bundes-Verfassungsgesetz bestimmt, daß die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf. Es ist der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Vollziehung (Legalitätsprinzip), der hier grundgelegt ist. Alle Akte staatlicher Organe, also auch der Gerichtsbarkeit, müssen im Gesetz begründet sein. Aus diesem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit, ohne den es keinen Rechtsstaat gibt, folgt der Grundsatz der inhaltlichen Bestimmtheit der Gesetze. (Es müssen also alle Merkmale der strafbaren Handlung genau beschrieben sein, also eben der gesetzliche Tatbestand.) Das Verhalten der Staatsorgane muß im Gesetz so genau bestimmt sein, sowohl was Organisation und Zuständigkeit als auch den Inhalt betrifft, daß die zur Kontrolle berufenen übergeordneten Instanzen ihre Kontrollaufgaben überhaupt erfüllen können. Das alles wird in

Frage gestellt, wenn es zur Anwendung des Europäischen Haftbefehls im zitierten Gesetz (§ 4 Abs. 4 EU-JZG) heißt, daß für die Einordnung einer Handlung in eine der Kategorien von Straftaten nach Anhang I durch die ausstellende Justizbehörde die wörtliche Übereinstimmung mit Begriffen des Vollstreckungsstaats nicht erforderlich ist. Noch einmal im Klartext: Wenn die ausländische Justizbehörde auf Grund der dort geltenden Gesetze einen Haftbefehl erlässt, dann wird dieser gegen einen Österreicher im Inland auch dann vollzogen, wenn die Straftat dort anders definiert ist als bei uns, wenn möglicherweise in Österreich gar keine strafbare Handlung vorliegt. Missachtet wird hier auch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, welcher von einem fairen Verfahren handelt, und Artikel 7 dieser Konvention, wonach niemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden kann, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Unter „internationalem“ Recht ist keinesfalls ausländisches zu verstehen. § 39 Abs. 1 EU-JZG sieht sogar ausdrücklich vor, daß eine von einem ausländischen Staat gegen einen österreichischen Staatsbürger verhängte Freiheitsstrafe auch dann im Inland zu vollstrecken ist, „wenn die dem europäischen Haftbefehl zu Grunde liegende Tat nach österreichischem Recht nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist.“ Ähnliches gilt für einen vom auswärtigen Staat verfügten **Vermögensverfall** (§ 45), wenn die zu Grunde liegende Straftat von der ausländischen Justizbehörde einer der im Anhang I angeführten Kategorie von Straftaten zugeordnet wurde.

2. Anwendung von Gummi - Paragraphen

In der Liste von Straftaten, bei denen die beiderseitige Strafbarkeit nicht geprüft wird (Anhang I), sind beispielsweise angeführt:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung;
- Terrorismus;
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

Was unter diesen Delikten zu verstehen ist, wird wie bei allen übrigen in dieser Liste angeführten Straftaten nicht gesagt. Ein gesetzlicher Tatbestand wird nicht definiert. Was hier auf uns zukommt oder besser gesagt in einigen europäischen Ländern

wie England oder Schweden bereits Gesetz sein dürfte, ist zwei Entschlieungen des Europischen Parlaments zu Homophobie zu entnehmen, und zwar vom 18. Janner 2006 und vom 26. April 2007. „Homophobie“ wird darin als eine auf Vorurteilen basierende irrationale Furcht vor und Abneigung gegen Homosexualitt und Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transsexuelle definiert und an diese Definition schliet sich wrtlich folgendes: „... hnlich wie Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus oder Sexismus.“ Beide sehr wortreichen Entschlieungen mu man genau lesen, um das Wesentliche zu erkennen bzw. die Verschleierungsabsicht zu durchschauen.

Die erste Entschlieung enthlt 5 „Hinweise“, etwa auf Menschenrechtskonventionen, auf den Vertrag ber die Grndung der Europischen Gemeinschaft, auf Richtlinien zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Es folgen 9 „Erwgungen“, die immer wieder die selben Worthhlen enthalten und denen man lediglich entnehmen kann, da es in Europa eine auffallende und entsetzliche Diskriminierung aus Grnden der sexuellen Ausrichtung geben mu. Daran schlieen sich 15 Forderungen an die Mitgliedsstaaten und an die Kommission, wie zum Beispiel die Aufforderung, den Kampf gegen Homophobie durch Bildungsmanahmen – wie Kampagnen gegen Homophobie in Schulen, Universitten und den Medien – sowie durch administrative, juristische und legislative Manahmen zu verstrken. Die Kommission wird aufgefordert, ber eine Strafverfolgung nachzudenken. Alle Mitgliedsstaaten werden aufgefordert, alle denkbaren anderen Manahmen zu ergreifen, um Homophobie und Diskriminierung aus Grnden der sexuellen Ausrichtung zu bekmpfen.

Die Entschlieung vom 26. April 2007 enthlt wiederum 5 „Hinweise“, 18 „Erwgungen“ und 14 Forderungen. Nach dem Inhalt der ersten „Erwgung“ hat das Europische Parlament beobachtet, da in einigen europischen Lndern Hasstiraden gegen die „LGBT-Gemeinschaft (Lesben, Homosexuelle, Bisexuelle und Transgender)“ um sich greifen. Von solchen Hasstiraden ist dann in beinahe allen folgenden Erwgungen ebenfalls die Rede, wobei fhrenden Politikern und **religisen Oberhuptern** aufstachelnde oder drohende Ausdruckweisen

vorgeworfen werden. Worin denn die Hasstiraden und der Aufruf zur Gewalt gegen Homosexuelle bestehen sollen, wird nirgends gesagt, woraus man wohl den Schluß ziehen muß, daß es derartiges gar nicht gibt. Die zweite EntschlieÙung richtet sich vor allem gegen **Polen** und hier werden einige Dinge angeführt, die für das Europaparlament offenbar unter „Hasstiraden“ einzuordnen sind. Dem stellvertretenden polnischen Ministerpräsidenten und Minister für Bildung wird zum Vorwurf gemacht, er habe einen Gesetzesentwurf angekündigt, der „homosexuelle Propaganda in Schulen unter Strafe stellen soll, daß Lehrer entlassen werden sollen, die sich offen zu ihrer Homosexualität bekennen, daß er vergleichbare Gesetze auf europäischer Ebene fördern wolle“. Dem polnischen Ministerpräsidenten wird eine Erklärung zum Vorwurf gemacht, daß die Propagierung eines homosexuellen Lebensstils gegenüber Jugendlichen in den Schulen als Alternative zu einem „normalen“ Leben zu weit gehe und derartigen Initiativen an Schulen Einhalt geboten werden müsse. Die polnische Kinderbeauftragte bereite eine Liste der Arbeitsplätze vor, für die Homosexuelle ungeeignet seien. Und als ganz schlimm hat nach Ansicht des Europaparlaments offenbar zu gelten, wenn Schülern beigebracht wird, daß homosexuelle Praktiken zu Tragödien, Leere und Degenerierung führen. Ganz entsetzlich muß auch sein, daß die polnische Regierung die Finanzierung von Projekten abgelehnt hat, die von „LGBT-Organisationen“ im Rahmen des EG-Jugendprogramms gefördert werden. Eine „Erwägung“ enthält die Information, daß das Europaparlament die „Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ ersucht hat, eine Untersuchung über die zunehmende Tendenz zu rassistischer, fremdenfeindlicher und homophober Intoleranz in Polen durchzuführen. **Wie hier setzt das Europaparlament auch in anderen Zusammenhängen die Begriffe Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Homophobie einander gleich.** Und da muß man nun bedenken, daß „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ eine der Straftaten ist, die in Anhang I ohne nähere Definition angeführt wird. Das heißt also, hier findet sich ein Anwendungsfall des Europäischen Haftbefehles, wenn es im Austellungsstaat ein so bezeichnetes Delikt gibt, das gar nicht näher beschrieben sein muß. Wenn nun ein ausländischer Staat einen Begriff vom

Tatort hat, der den „Erfolg“ einer österreichischen Publikation auch in diesem Land wirksam werden läßt, dann kann der Tatort für eine österreichische Publikation auch im Ausland gelegen sein, dieser ausländische Staat seine strafgerichtliche Zuständigkeit in Anspruch nehmen und demgemäß einen Europäischen Haftbefehl erlassen, der mit einer Straftat laut Anhang I begründet wird. **Auf diesem Umweg könnte also tatsächlich ein österreichischer Staatsbürger wegen seiner hier in Österreich offen geäußerten Gesinnung verhaftet und ins Ausland deportiert werden.**

Sicher ist, daß der Inhalt der beiden hier besprochenen „Entschließungen“ des Europäischen Parlaments die Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege in einigen oder allen EU-Staaten maßgebend beeinflusst. Bekanntlich wurde bereits in Schweden ein Pastor strafgerichtlich verurteilt, weil er zur Sündhaftigkeit homosexueller Praktiken die Bibel zitiert hat. Und ein anglikanischer Bischof in England wurde zu einer hohen Geldstrafe und zur Umerziehung verurteilt, weil er einen Homosexuellen nicht in der Jugendarbeit beschäftigen wollte. Uns steht also die Gleichsetzung von „Homophobie“ und den im Anhang I als Delikt genannten „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ ins Haus. Und vielleicht findet sich ein EU-Staat, der das von Joseph Kardinal Ratzinger unterfertigte Lehrschreiben der römischen Kongregation für die Glaubenslehre vom 3. Juni 2003 über „Erwägungen zu den Entwürfen einer rechtlichen Anerkennung der Lebensgemeinschaften zwischen homosexuellen Personen“ zum Anlass nimmt, die katholische Kirche als „kriminelle Vereinigung“ laut Anhang I zu qualifizieren. Dann stünde einer Deportation österreichischer Staatsbürger, wenn sie als gläubige Katholiken aus dem römischen Lehrschreiben zitieren, in eine Art Gulag eines solchen EU-Staates rechtlich nichts mehr im Wege. Dasselbe könnte einer christlichen Freikirche passieren, die einschlägige Stellen aus der Bibel zitiert.

VORBEREITUNG EINER CHRISTENVERFOLGUNG

Der Öffentlichkeit schmackhaft gemacht wurde der Europäische Haftbefehl seinerzeit mit der Begründung, Verbrechen könnten so europaweit besser bekämpft werden, doch ist diese Begründung im höchsten Maße unglauwürdig. Das Gesetz

beseitigt nämlich uralte Errungenschaften der Rechtskultur und läßt jene kritischen Aussagen gerechtfertigt erscheinen, die statt von einer „Europäischen Union“ von einer „Europäischen Sowjet-Union“ sprechen. Wenn dieses Gesetz im vollen Umfang zur Anwendung kommt, dann erleben wir eine Diktatur, einen totalitären Staat, der mit diesem Instrument das Eintreten für das christliche Menschenbild (im besonderen was Ehe und Familie und Lebensschutz betrifft) unter Strafe stellen kann. Diese Gefahr hat zwei Seiten. Erstens die Auslieferung auf Grund eines Europäischen Haftbefehls und zweitens eine Änderung der österreichischen Strafrechtspflege nach den Vorstellungen des Europaparlaments. Der GULAG läßt grüßen.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Ablehnung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen eigene Staatsbürger wegen nach österreichischem Recht nicht strafbarer Handlungen wird in den meisten Fällen möglich sein, **wenn die inländischen Behörden das wollen**. Genau da liegt das Problem. Es läßt sich beweisen, daß österreichische Gerichte parteiisch sind, wenn es um die Freiheit der Meinungsäußerung von Lebensschützern geht. Wenn aber Richter, die einen Amtseid darauf geleistet haben, daß sie der Stimme der Zu- oder Abneigung, der Furcht oder Schadenfreude kein Gehör schenken werden, ohne Skrupel gerade in Missachtung dieses Eides „Recht“ sprechen, dann ist das Korruption. Und das macht besorgt. Ein anderer Aspekt, der aufzeigt, wie wenig Vertrauen man in österreichische Strafbehörden und Gerichte haben kann, ist der Schuldspruch über die FPÖ-Nationalratsabgeordnete Winter durch ein Grazer Strafgericht wegen Herabwürdigung religiöser Lehren durch Beleidigung des Propheten Mohammed. Dieses Urteil soll hier nicht kommentiert werden. Es macht aber deutlich, daß den Behörden geläufig ist, was das Strafdelikt „Herabwürdigung religiöser Lehren“ zum Inhalt hat, daß aber gläubige Christen in unserem Land mit einer sachlichen und unparteiischen Beurteilung ihrer Interessen nicht rechnen können, weil es seit Jahrzehnten keine Strafverfolgung von Personen gibt, die das verspotten, verhöhnen oder herabwürdigen, was Christen heilig ist. Ganz im Gegenteil: Wer in unserem Land Jesus

Christus verhöhnt, genießt höchste gesellschaftliche Anerkennung und wird mit Kulturpreisen ausgezeichnet. Es ist daher davon auszugehen, daß unsere Strafbehörden die eigenen Staatsbürger vor einem ausländischen Haftbefehl nicht schützen würden, wenn es dabei um Christenverfolgung geht, wenn Christen mundtot gemacht werden sollen, weil sie ihre Meinung zum Lebensschutz, zur Homosexualität oder zu Gender-Mainstreaming sagen.

Der Strafrechtsexperte Prof. Dr. Fritz Zeder, Wien, spricht im Zusammenhang mit dem Europäischen Haftbefehl von der Dominanz der repressivsten Rechtsordnung und begründet dies mit neuen und umfassenderen Tatbeständen, höheren Strafen und ausgeweiteter Gerichtsbarkeit. Im Klartext: Die Gefahr der Verfolgung von Meinungsäußerung und Gesinnungsgemeinschaften wird von jenem Staat ausgehen, der die oben angeführten Straftaten „Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Terrorismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ am weitesten interpretiert und als „Tatort“ das eigene Staatsgebiet betrachtet, wenn es sich zum Beispiel um eine österreichische Publikation handelt, die auch außerhalb Österreichs verbreitet wird, deren „Erfolg“ also als in dem Staat eingetreten angesehen wird, dessen Behörden den Haftbefehl ausgestellt haben.

*Einladung zu
Vortrag und Diskussion zum Thema*

**LEBENSCHUTZ, FAMILIE UND
CHRISTLICHE KULTUR –
EIN POLITISCHES PROGRAMM?**

Dr. Alfons Adam spricht über seine Erfahrungen in
parteipolitischer Arbeit

am Samstag, **18. April 2009, 16.00 Uhr**

in **Kirchberg am Wechsel**, Markt 116
Gasthof „Hotel zur 1000jährigen Linde“

und am Samstag, **9. Mai 2009, 14.00 Uhr**

in **Innsbruck**, Adamgasse 8
Hotel Sailer (nahe Hauptbahnhof)